



Stadt Wien – Finanzwesen  
MA 5  
Ebendorferstraße 2  
1010 Wien

Wien, 9. Juni 2023

**GZ MA 5 – 861664-2016-87**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 1. Juni 2023 haben Sie mir konkrete Terminvorschläge für Einsichtnahmen übermittelt. Dieses Angebot Ihrerseits geht weiterhin einher mit der Einschränkung, dass das Anfertigen von Fotos oder Kopien bei diesen Terminen „nicht möglich sein“ (gemeint: von Ihnen durch Abbruch der Termine verunmöglicht) wird.


In VGW-101/032/14669/2022-10 wird unter 3.2 meines Wissens rechtskräftig festgestellt, dass die „gewählte Form der Auskunftserteilung in Form von Einräumung von Einsichtsterminen, bei welchen weder Kopien noch Fotos der Dokumenteninhalte angefertigt werden können“, sich „grundsätzlich als ungeeignet“ erweist.

Ihr Beharren auf diese in keinem Gesetz vorgesehene Einschränkung widerspricht nicht nur jeglichen Grundsätzen einer effektiven Verwaltung, weil die MA5 bei Weiterführung der bisherigen Vorgehensweise jeweils zwei Personen über 80 Stunden einsetzen würde, um dieses „Fotografierverbot“ durchzusetzen. Auch wie sie mit Art 18 B-VG in Einklang steht, ist für mich schleierhaft.

Um unter Aufrechterhaltung dieser Einschränkung vollinhaltlich Kenntnis über die angefragten Wortlaute der Einsparungsvorschläge & Prüfungsergebnisse zu erhalten, müsste ich innerhalb von 8 Wochen über 40 Stunden investieren. Angesichts meiner Urlaubs-, Termin- und Auftragslage ist dies nicht möglich. Selbst wenn es möglich wäre: Würde ich diese Termine wahrnehmen, wäre dies mit Auftrags- und somit Einkommensverlusten in signifikanter Höhe verbunden. Ich erachte diese (erneut unbegründete) Abweichung von der in Punkt 3.5 des Erkenntnisses festgestellten naheliegendsten und zweckmäßigsten Form der Auskunftserteilung nicht nur als Schikane, sondern im Ergebnis – ich werde auch acht Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung nicht vollinhaltlich Kenntnis von den angefragten Informationen haben – als faktische Auskunftsverweigerung.

Nach drei rechtskräftigen Entscheidungen in meinem Sinne betrachte ich es als Ihre Verantwortung, die Auskunftserteilung innerhalb von 8 Wochen in zweckmäßiger Art und Weise, konkret: unter verhältnismäßigen Aufwand sowohl für die Behörde (wozu Sie auch § 45 BDG verpflichtet) als auch für mich zu ermöglichen. Ich beantrage deswegen die Übermittlung der angefragten Informationen<sup>1</sup> und sehe ansonsten Ihrer bescheidmäßigen Absprache über die faktische Auskunftsverweigerung und die Einschränkung meiner Rechte nach Art 10 EMRK durch das Festhalten an Ihrem Fotografierverbot entgegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Markus Hametner

	<b>Signatory</b>	Markus Hametner
	<b>Date/Time-UTC</b>	2023-06-09T11:51:07+02:00
	<b>Verification</b>	Information about the verification of the electronic signature can be found at: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
<b>Note</b>	This document is signed with a qualified electronic signature. According to Art. 25 para. 2 of the Regulation (EU) No 910/2014 of 23. July 2014 ("eIDAS-Regulation") it shall have the equivalent legal effect of a handwritten signature.	

---

<sup>1</sup> Vgl. VwGH Ra 2019/11/0049 vom 28. Juni 2021